

Abgeordnetenhaus BERLIN

Ralf Wieland

Präsident
des Abgeordnetenhauses von Berlin

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Verfassungs- und
Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung,
Verbraucherschutz, Antidiskriminierung
Herrn Abg. Holger Krestel
– im Hause –

Berlin, den 7. Juli 2020

Beteiligung des für die Verfassung zuständigen Ausschusses an verfassungsgerichtlichen Verfahren gemäß § 44 Absatz 2 GO Abghs; hier:

Abstraktes Normenkontrollverfahren von 284 Mitgliedern des Deutschen Bundestages vor dem Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 GG mit dem Antrag festzustellen,

dass § 3, 4, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 bis 4, §§ 7 und 11 des Gesetzes zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin – MietenWoG Bln – mit Artikel 72 Absatz 1, Artikel 31 Grundgesetz und § 549 in Verbindung mit § 535 Absatz 2, § 555f Nr. 3, §§ 556 bis 556g, § 557 Absatz 1 und Absatz 2, §§ 557a, 557b, 558 bis 558d, 559, 559b, 559c und 573 Bürgerliches Gesetzbuch sowie § 5 Wirtschaftsstrafgesetzbuch und § 291 Strafgesetzbuch, hilfsweise mit dem rechtsstaatlichen Gebot der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung,

unvereinbar und nichtig sind.

- 2 BvF 1/20 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das vorgenannte abstrakte Normenkontrollverfahren – hier eingegangen am 23. Juni 2020 – wurde mit Schriftsatz vom 5. Mai 2020 beim Bundesverfassungsgericht anhängig gemacht.

Abgeordnetenhaus von Berlin
Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin - Mitte
(ehemaliger Preußischer Landtag)
Telefon (030) 2325 1000 Telefax (030) 2325 1008
E-Mail: praesident@parlament-berlin.de

Die Antragsteller tragen vor, dass das MietenWoG Bln verfassungswidrig und nichtig sei, weil dem Berliner Landesgesetzgeber die Kompetenz zu seinem Erlass fehle. Das Gesetz sei materiellrechtlich dem Mietrecht zuzuordnen, das wiederum Teil des Bürgerlichen Rechts sei. Insofern habe der Bundesgesetzgeber bereits umfassend und abschließend von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG Gebrauch gemacht (Antragsschrift S. 9 f).

Dies gelte entsprechend, soweit das MietenWoG mit seinen Ordnungswidrigkeitentatbeständen kompetenzrechtlich dem Strafrecht zuzuordnen sei. Auch insofern habe der Bundesgesetzgeber bereits – spezifisch für die Wohnmiete – eigene abschließende Bußgeld- und Strafbestimmungen geschaffen (Antragsschrift S. 10).

Das MietenWoG sei zudem selbst dann verfassungswidrig und nichtig, wenn man von einer Gesetzgebungskompetenz des Landes ausgehe. Dies folge aus dem in Artikel 31 GG geregelten Verfassungsgrundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“. Der Berliner Landesgesetzgeber sei in keinem Fall zum Erlass von Vorschriften berechtigt, die denselben Lebenssachverhalt betreffen wie die bundesrechtlichen Bestimmungen, aber mit Bundesrecht unvereinbare Rechtsfolgen vorsähen. Das Landesrecht verbiete ein Verhalten, das nach Bundesrecht erlaubt sei. Der Landesgesetzgeber setze sich damit bewusst in Widerspruch zu den vom Bundesgesetzgeber getroffenen Regelungen und dem dahinterstehenden Regelungskonzept (Antragsschrift S. 10 f).

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Abgeordnetenhaus von Berlin gemäß § 77 Nr. 1 und § 76 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31. Juli 2020 gegeben. Eine Verlängerung dieser Frist bis zum 31. August 2020 wurde zwischenzeitlich erbeten.

Da sich das abstrakte Normenkontrollverfahren gegen ein vom Abgeordnetenhaus verabschiedetes Gesetz richtet, beabsichtige ich, in dem Verfahren Stellung zu nehmen und die Rechtsauffassung zu vertreten, dass das Gesetz zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietenbegrenzung vom 11. Februar 2020 mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Gemäß § 44 Absatz 2 GO Abghs ist bei verfassungsgerichtlichen Verfahren, an denen das Abgeordnetenhaus beteiligt ist, die Anhörung des für die Verfassung zuständigen Ausschusses vorgesehen. Daher gebe ich dem Rechtsausschuss hiermit Gelegenheit zur Äußerung und bitte Sie, mich über das Ergebnis zu informieren.

Zur Unterrichtung des Ausschusses füge ich Kopien der Verfügung des Bundesverfassungsgerichts sowie der einleitenden Seiten der Antragsschrift bei. Die vollständige Antragsschrift (99 Seiten nebst umfangreichen Anlagen) kann auf Wunsch in der Geschäftsstelle des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

